

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	19.07.2004	Nr.	13
--------------	---------------------------	------------	-----	----

Inhaltsangabe

57.	Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim / Aufstellung	S. 152
58.	Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung	S. 154
59.	Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 41. Änderung in der Ortschaft Herse!	S. 156
60.	Bekanntmachung der RSAG betr. kostengünstige Entsorgung von Nachspeicheröfen	S. 158
61.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	S. 159

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

57. Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim/ Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.07.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 33 in der Ortschaft Bornheim aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Apostelpfad, Königstraße und Burgbenden.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 15.07.2004


Bürgermeister

- 154 -

58. Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.07.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 11 in der Ortschaft Bornheim zu ändern (2. Änderung).

Die 2. Änderung umfasst den inneren Bereich zwischen Königstraße, Heinestraße und Burgstraße.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 15.07.2004

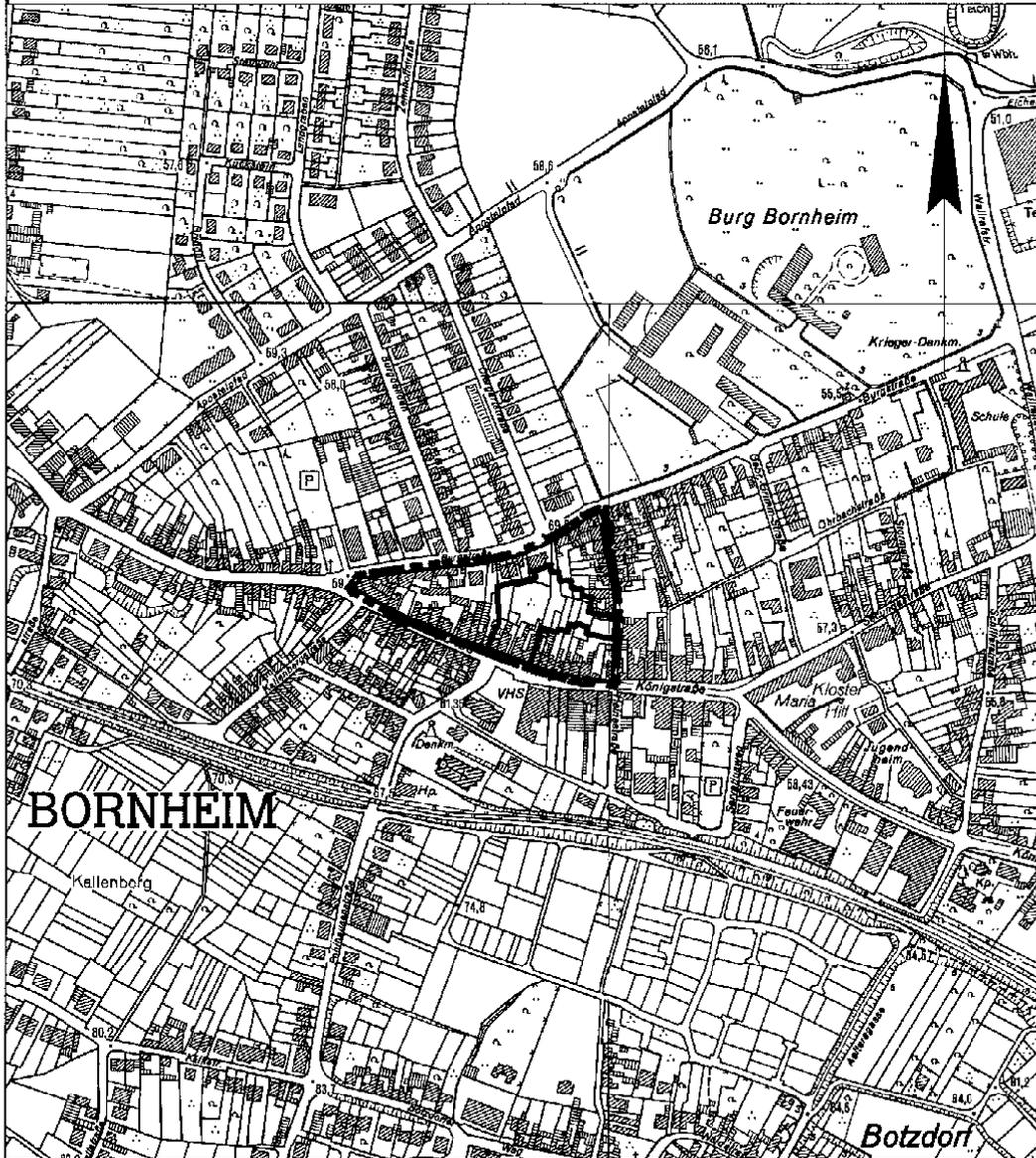

Bürgermeister

- 155 -

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zum
Bebauungsplan Bo 11, 2. Änderung
in der Ortschaft Bornheim

Stand: Juni 2004



BORNHEIM

Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Grenze des Bo 11



Grenze der 2. Änderung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-156-

59. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 41. Änderung in der Ortschaft Hersel

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.07.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (41. Änderung).

Die 41. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung von Gemeinbedarfsfläche statt Wohnbaufläche für einen Bereich nordwestlich der Bierbaumstraße zwischen Rheinstraße und Rheinufer.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

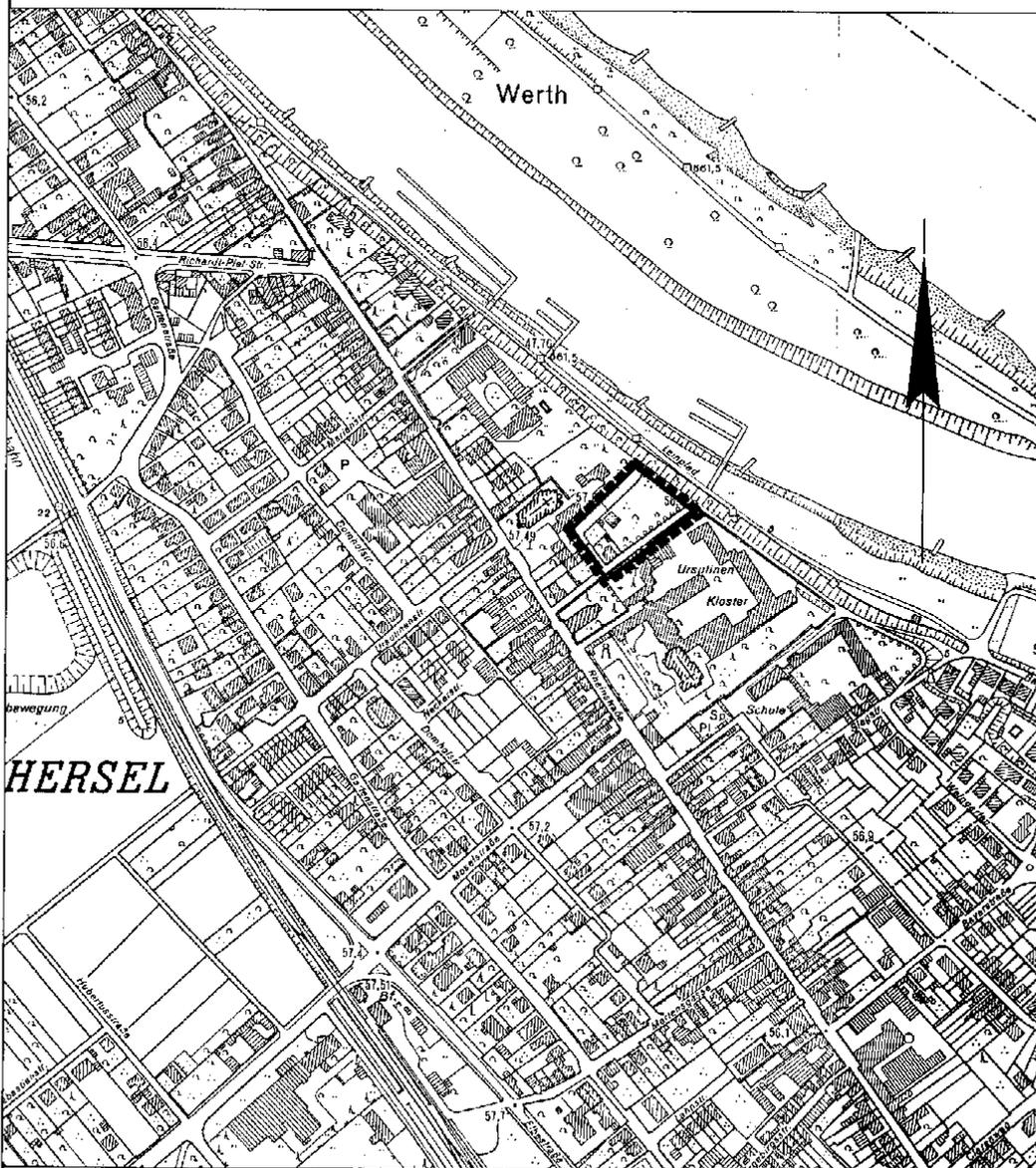
Bornheim, den 15.07.2004


Bürgermeister

-157-

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

----- Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124



-158-

Presse-Service

Aktuelles aus der Abfallwirtschaft

Siegburg, 7.7.2004

RSAG: Kostengünstige Entsorgung von Nachtspeicheröfen

In älteren Gebäuden gibt es sie noch, aber seit einigen Jahren werden asbesthaltige Nachtspeicheröfen immer häufiger durch moderne Heizungssysteme ersetzt. Die Entsorgung dieser Geräte und auch der Ausbau der gesundheitsschädlichen Asbestanteile darf aber nur durch Fachfirmen erfolgen. Für den Haus- und Wohnungsinhaber gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Fachbetrieb meist sehr schwierig. Weil der Entsorgungsbedarf für diese Altgeräte wächst, bietet jetzt auch die RSAG eine kostengünstige Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen an. Auch Brandschutztüren und -klappen werden neuerdings von der RSAG angenommen und fachgerecht entsorgt. Eine Anlieferung bei der RSAG kann aber nur nach einer vorherigen Anmeldung unter der Rufnummer 0 22 41 - 306 155 erfolgen. Der Kunde erfährt hier neben den Preisen auch wichtige Informationen für eine reibungslose Annahme.

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH • Pleiser Hecke 4 • 53721 Siegburg
Pressestelle: Tel. 02241/306-152, -140, -123 • Fax-Nr. 02241/306-101
Die Presseinformationen finden Sie auch im Internet unter www.rsag.de

61.

Bekanntmachung

Die nachfolgende Straße wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Dersdorf	Neugrabenweg	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 70, Flurstücke 464, 462, 466, 323, 455, 319, 321, 461, 312, 313, 305, 306, 307, 308, 309, 56 teilw.	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 10.07.2004

**Stadt Bornheim
Der Bürgermeister**


(Henseler)